

A n l a g e

Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Reiterhof“

Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 100433, 03004 Cottbus - Schreiben vom 14. Mai 2019

Im Bereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen.

Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinie stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte sowie um Zuweisung einer mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse.

Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 20 Wochen vor Baubeginn, mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, Querschnittspläne, Bauablaufplan).

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind. Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Ost
PTI 1 1 Fertigungssteuerung
Zwickauer Straße 41 – 43
01187 Dresden

alternativ per E-Mail an das Funktionspostfach ptidresen@telekom.de.

Vor der Aufnahme von Arbeiten, bitten wir Sie, uns den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PTI 1 1 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 0355 627 5779 anzuzeigen.

Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor der Aufnahme von Arbeiten in unseren kostenlosen Online-Anwendungen „Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH“. Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen zu. Bei einer Auskunft in Papierform, kann es unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen. Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist.

Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.

Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam - Schreiben vom 28. Mai 2019

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG, § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Grundwasserneubildung genutzt werden und zur Versickerung gebracht werden.

Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung des Schutzgutes Wasser durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).

Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz) - Schreiben vom 27.05.2019

Die **untere Denkmalschutzbehörde** teilt mit, dass gegen den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Bedenken bestehen.

Im Plangebiet sind *nach derzeitigem* Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVB1. Teil I, S. 215) bekannt. Denkmale übriger Gattung oder deren Umgebung sind nicht betroffen. Bei Auffinden von beweglichen Bodendenkmalen, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metallsachen, Knochen, münzen, Tonscherben, Holzpfähle oder –bohlen ist die gesetzlich festgelegte Fundmeldepflicht nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz einzuhalten.

Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser befestigter Hof- und Dachflächen ist entsprechend § 55 (2) WHG i. V. m. § 54 Abs. 4 BbgWG ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke sowie öffentlicher Verkehrsflächen schadlos auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Umgang und die Lagerung mit wassergefährdenden Stoffen (Festmist, Jauche) entsprechend AwSV und TRwS 792 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe DWA-A 792 –Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ vom August 2018 auszuführen und entsprechend § 40 AwSV der unteren Wasserbehörde einen Monat vorher anzuzeigen.

Seitens der **unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** wird mitgeteilt:

Im Kataster des Landkreises Spree-Neiße gemäß § 29 (3) sowie § 30 (2) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 06.06.1997 sind für die gekennzeichneten Bereiche nach den bisherigen Erkenntnissen keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 (3, 4, 5 oder 6) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 enthalten.

Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahme Hinweise auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen ergeben, so ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Tel. 03562 / 986 17033 oder -17037) gemäß § 31 (1) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetzes unverzüglich zu informieren.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind (Vorsorgepflicht gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz). Bei Verwendung von Recyclingmaterial zur Herstellung der Fahrwege, Zufahrten und Stellplätze sowie als Unterbau für die geplanten Gebäude sind die Grenzwerte Z 1 im Feststoff und Z1.1 der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, teil Boden einzuhalten und der zuständigen unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

Hierzu sind die zugehörigen Prüfberichte (Laborbericht und Probenahmeprotokoll) vorab zur Bewertung. Diese Anforderungen resultieren aus dem vorherrschenden Grundwasserstand i. V. m. der geplanten wasserdurchlässigen Bauweise.

Recyclingmaterial, welches nur auf der Grundlage der Brandenburgischen Technischen Richtlinie für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, BTR RC-STB, Ausgabe 2014 untersucht wurde, ist hier nicht zulässig. Hierbei wird nur ein eingeschränkter Parameterumfang untersucht, welcher für eine Bewertung und den Einsatz in wasserdurchlässiger Bauweise nicht ausreichend ist.

Anfallende Abfälle sind nach den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, den danach erlassenen Verordnungen sowie der aktuellen Satzung über die Abfallentsorgung des Landkrieses Spree-Neiße zu entsorgen. Diese Anforderungen gelten auch für die geplanten Rückbau-, Entsiegelungs- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Vorhabenfläche (hier Gemarkung Forst, Flur 33, FS 434/1, 480, 481).

Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung der dabei anfallenden Abfälle sowie der bodenschutzrechtlichen Anforderungen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß Bundesbodenschutzgesetz i. V. m. der Bundesbodenschutzverordnung nach den Entsiegelungsmaßnahmen ist der Beginn der Rückbau- und Ausgleichsmaßnahmen mindestens 2 Wochen vorab bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

Von Seiten des **Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz** bestehen zum derzeitigen Bearbeitungsstand der Planungsunterlagen keine Einwände bzw. Bedenken.

Es wird folgender Hinweis hinsichtlich der Zufahrt der Lösch- und Rettungsfahrzeuge gegeben: Die Zufahrt der Lösch- und Rettungsfahrzeuge ist ständig entsprechend dem § 5 BbgBO, der Richtlinie (RL) über Flächen für die Feuerwehr, sowie der DIN 1055 zu gewährleisten (Mindestbreite 3,00 m, Mindesthöhe [Lichttraumprofil, frei von Ästen usw.] von 3,50 m, für Fahrzeuge mit einer Achslast bis zu 10 t und zulässigem Gesamtgewicht von 16 t). Kurven bzw. Neigungen in Zu- oder Durchfahrten sind entsprechend Punkt 5 der o. g. Richtlinie zu gestalten. Speziell in Innenhofbereichen sind in diesem Fall auch Maßnahmen für die Rückführung der Feuerwehrfahrzeuge (Schaffung von Wende- bzw. Durchfahrtsmöglichkeiten) vorzusehen. Wendemöglichkeiten sollten mindestens die in der EAE 85/95 unter Wendeanlagentyp 2 geforderten Abmessungen aufweisen.

Sachgebiet Öffentliche Ordnung und Verkehr

Sollten die aufgeführten Parkflächen markiert und beschildert werden, so ist zwingend eine verkehrsrechtliche Anordnung durch die Verkehrsbehörde einzuholen.

Der **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft** äußert sich wie folgt:

Der Landkreis Spree-Neiße betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflicht nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) nach dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der derzeit geltenden Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße und der derzeit geltenden Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (siehe auch unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschafts-lkspn.de).

Die Abfallentsorgung umfasst unter anderem die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen, von Bioabfällen, Leichtstoffverpackungen („gelbe Tonne“), Papier, Pappe und Kartonagen, von Sperrmüll und Elektronik-Schrott sowie von Glas und Altkleidern auf ausgewiesenen Sammelplätzen. Weiterhin erfolgt die Sammlung von gefährlichen Abfällen aus Haushalten 2-mal jährlich durch das Schadstoffmobil an festgelegten Standplätzen.

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe der geltenden Abfallentsorgungssatzung Abfälle anfallen können, die gemäß § 17 KrWG überlassungspflichtig sind und die der Entsorgungspflicht des Landkreises nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Für die Abfallentsorgung sind von den Entsorgern die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Abfallsammelbehälter und auch Sperrmüll sowie Elektronik-Schrott gemäß der Abfallentsorgungssatzung zur Entsorgung so bereitzustellen sind, dass das Abholen der Abfälle und Leeren der Behälter gefahr- und schadlos auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der für die Abfallentsorgung geltenden Unfallverhütungsvorschriften erfüllt werden. Der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der jeweils geltenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises ist mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft abzustimmen (Telefon: 03562-6925-101, Fax: 03562-6925-102, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de).

Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, Euloer Straße 91, 03149 Forst (Lausitz)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich in den beigefügten Planunterlagen erhaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und der Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch die fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

In unmittelbaren Bereich der Leitungen ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Leitungen der NBB, sodass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Eine Versorgung des Plangebiets ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzuhalten.

Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:

Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherheitsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung / Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen /Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung / Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft bei der NBB vorzulegen.

**Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Am Baruther Tor, Haus 5, 15806
Zossen - Schreiben vom 06.05.2019**

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Schätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.